

# RAHMENVEREINBARUNG

gemäß WAG 2018

zwischen

**WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.**

Martinstraße 10

1180 Wien

**- nachstehend WEPA genannt -**

**und**

---

---

---

---

**- nachstehend Kunde genannt -**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Festlegung des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Das Vertragsverhältnis besteht in einer einmaligen Vermittlung von Finanzinstrumenten oder einmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch WEPA an den Kunden.
- (3) Bei jeder künftigen Vermittlung von Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere und Investmentfonds) durch WEPA handelt es sich jeweils wieder um einen einmaligen und abgeschlossenen Beratungs- und Vermittlungsauftrag, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Ein regelmäßiger Beratungsauftrag mit Betreuungscharakter und regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen muss in jedem Fall individuell zwischen WEPA und dem Kunden vereinbart werden. Unter einem dauerhaften Vertragsverhältnis ist eine regelmäßige Beratungstätigkeit, die mit anderen wiederkehrenden Dienstleistungen in Verbindung stehen kann, zu verstehen. Das Ausmaß der Regelmäßigkeit wird in diesen Fällen individuell vereinbart und ebenso vereinbarungsgemäß entlohnt.
- (5) Weitere integrierende Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung ist die jeweilige Beratungsdokumentation des Kunden sowie die Regelungen zur Berichterstattung, die der Informationsbroschüre zu entnehmen sind.
- (6) Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form gewählt („Gender-Klausel“).

## **§ 2 Dienstleistungen von WEPA und Kundeneinstufung**

- (1) WEPA erbringt gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG und gem. § 1 Z 7 WAG lit. a und c) folgende Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente.
- (2) WEPA erbringt seine Dienstleistungen gemäß § 47 WAG 2018 ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden.
- (3) WEPA bedient sich zur Erbringung seiner Dienstleistungen auch vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 36 WAG 2018 sowie Wertpapiervermittler gemäß § 37 WAG 2018.
- (4) Um die Dienstleistungen für den Kunden gemäß § 47 WAG 2018 erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. WEPA stuft den Kunden als „Privatkunde“ ein. WEPA muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen und Anlagehorizont, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seiner Verlusttragfähigkeit befragen, um eine vollständige Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung gemäß § 56 und § 57 WAG 2018 vornehmen zu können.
- (5) WEPA geht davon aus, dass die im Rahmen der Beratung festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. WEPA vermag diese Angaben nicht nachzuprüfen.

- (6) Die Angaben des Kunden im Rahmen der Beratung sind Grundlage für die Anlagestrategie, die dem Kunden vorgeschlagen wird. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen.
- (7) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte oder das Portfolio in seiner Gesamtheit nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Daher ist eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse des Kunden für die Wahrung des Kundeninteresses WEPA unverzüglich und ohne Aufforderung anzuzeigen. Dies sollte auch bei einem andauernden Mandatsverhältnis, das ein Beratungsmandat mit Betreuungscharakter darstellt, erfolgen. WEPA ist nicht verpflichtet, sich kontinuierlich zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden geändert haben und damit ein vermitteltes Produkt oder die Gesamtheit eines Portfolios für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
- (8) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden in einer Weise, die geeignet ist, seine Einstufung als „Privatkunde“ zu beeinflussen, hat er dies WEPA unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

### **§ 3 Wertpapierdepot**

- (1) Die durch WEPA an den Kunden vermittelten Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen stammen ausschließlich von nationalen und internationalen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Depotlagerstellen mit umfangreicher Produktpalette, so dass dem Kunden bereits dadurch ein möglichst umfassendes Spektrum an Finanzinstrumenten (Wertpapiere und Investmentfonds) zur Auswahl steht.
- (2) Die Zusammenarbeit mit spezialisierten Abwicklungsbanken bzw. depotführenden Stellen stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß den Leitlinien der Durchführipolitik von WEPA sicher. Die Durchführipolitik von WEPA bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und wird in der Informationsbroschüre näher erläutert.
- (3) Der Kunde beauftragt WEPA mit dem jeweiligen Vermittlungsauftrag für den Kauf von Finanzinstrumenten (Investmentfonds bzw. Wertpapiere) und gegebenenfalls mit der Eröffnung eines Wertpapier- oder Investmentfonds-Depots bei einer mit WEPA direkt oder indirekt (über die Top Ten Investment Consulting GmbH – Service-Provider) vertraglich verbundenen depotführenden Stelle auf Kosten des Kunden. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde WEPA sämtliche dafür erforderliche Unterlagen und Formulare. Die Auswahl der jeweiligen depotführenden Stelle richtet sich nach der aktuellen Durchführipolitik von WEPA, welche im Detail der Informationsbroschüre zu entnehmen ist.
- (4) Der Kunde beauftragt die jeweilige depotführende Stelle, Durchschriften des gesamten auf sein Depot bezogenen Schriftverkehrs inklusive Schlussnoten und Kontoauszüge schriftlich oder elektronisch an WEPA zu senden.

### **§ 4 Vermögensverwaltende Depots (Vermögensverwaltung)**

- (1) Die FTC Capital GmbH, Seidlgasse 36/3, A-1030 Wien (nachfolgend „Institut“ genannt) ist ein in Österreich befugter Vermögensverwalter mit Konzession der FMA (Finanzmarktaufsicht) und hat WEPA mit der Vermittlung von Kunden für deren standardisierte und individuelle

Vermögensverwaltungsverträge beauftragt. Der Kunde beauftragt WEPA daher mit der Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrags zwischen dem Institut und dem Kunden. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde WEPA sämtliche dafür erforderliche Unterlagen und Formulare. Die Auswahl und Anschaffung der jeweiligen Wertpapiere im Rahmen des vermögensverwaltenden Depots obliegt ausschließlich dem Institut und bedarf keiner gesonderten Weisung des Kunden. Das Institut kann sich bei der standardisierten und nicht-standardisierten Portfolioverwaltung auch dem Know How und der Anlageberatungsdienste der WEPA bedienen. **WEPA verfügt NICHT über eine Konzession zur Vermögensverwaltung und tritt lediglich vermittelnd zwischen dem Kunden und dem Institut auf.**

- (2) Der Kunde tritt in eine unmittelbare Vertragsbeziehung mit dem Institut.

## **§ 5 Kosten, Entgelte und Zuwendungen**

- (1) WEPA erbringt bei der **Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds** eine überwiegend provisionsbasierte und in diesem Sinne **abhängige Wertpapierdienstleistung** und darf in diesem Zusammenhang Zuwendungen von Dritter Seite, namentlich von Kapitalverwaltungsgesellschaften (Fondsgesellschaften) sowie Abwicklungsbanken unter der Voraussetzung einbehalten, dass diese Zuwendungen zur Finanzierung qualitätssteigernder Maßnahmen für den Kunden verwendet werden.
- (2) Für die **Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen** kann WEPA vom Vermögensverwalter (Institut) die vom Kunden direkt entrichtete Einstiegsgebühr sowie einen Teil der vom Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages direkt an das Institut vergüteten laufenden Vermögensverwaltungsgebühr (Serviceentgelt) erhalten. WEPA ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, eventuelle Zuwendungen von Dritter Seite dem Kunden rückzuvergüten.
- (3) WEPA legt dem Kunden Kosten und Nebenkosten der Vermittlung von Finanzinstrumenten bzw. Wertpapierdienstleistungen gemäß § 51 Abs. 5 WAG 2018 offen. Hierbei werden dem Kunden auch in einer Veranschaulichung die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit WEPA Kunden Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden im Nachhinein (ex post) einmal jährlich offengelegt und können von der ex ante Schätzung abweichen. Bei der ex post Darstellung ist WEPA auf die Datenzulieferung von Produktgesellschaften und spezialisierten Informationsdienstleistern angewiesen. Diese können unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurs, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte zum Inhalt haben. Dies bedeutet, dass es zu Unterschieden sowie Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen kann.

## **§ 6 Qualitätsverbessernde Maßnahmen für den Kunden**

WEPA bietet dem Kunden eine Reihe qualitätsverbessernder Maßnahmen gemäß § 52 WAG 2018, die durch den Erhalt von Zuwendungen Dritter finanziert werden. Zu nennen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- (1) WEPA bietet dem Kunden Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente unterschiedlicher nationaler und internationaler Kapitalverwaltungsgesellschaften.
- (2) WEPA bietet dem Kunden Zugang zu einer Reihe nationaler und internationaler depotführenden Abwicklungsbanken.
- (3) WEPA bietet dem Kunden an, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde über die Vermittlung von WEPA investiert hat, weiterhin geeignet sind.
- (4) WEPA stellt dem Kunden eine Informationstechnologie zur Verfügung (Web Depot), die dem Kunden bei Anlageentscheidungen helfen kann oder ihm die Möglichkeit gibt, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten.
- (5) WEPA bietet dem Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsdepots Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der enthaltenen Finanzinstrumente an. Diese Maßnahmen können auch auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden.
- (6) WEPA bietet dem Kunden Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern.

## **§ 7 Auftragserteilung**

- (1) Der Kunde kann WEPA prinzipiell nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor eine Beratung stattgefunden hat, aus der die Geeignetheit und Angemessenheit der empfohlenen Finanzinstrumente für den Kunden festgestellt wurde.
- (2) Eine andere Art der Auftragserteilung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde eine außerordentliche schriftliche Erklärung getätigt und WEPA im Rahmen dieser Erklärung ausdrücklich aus der Beratungshaftung entlassen hat.
- (3) WEPA ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an die jeweilige depotführende Stelle verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen oder vom Kunden eine anders lautende Weisung ergangen ist.
- (4) Der Auftrag kann von WEPA nur dann weitergeleitet werden, wenn WEPA zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt und dessen Konto in ausreichender Höhe gedeckt ist.
- (5) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist WEPA nicht zur unverzüglichen Auftragsweiterleitung verpflichtet.
- (6) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird WEPA den Kunden darüber schnellstmöglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass WEPA dann, wenn sich aus den vom persönlichen Berater des Kunden übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiter leitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.
- (7) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Ausführung der jeweiligen Order(s) bei der depotführenden Stelle zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen der depotführenden Stelle.

- (8) WEPA ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aufgrund der individuellen Vereinbarung des Kunden mit WEPA und aus den allgemeinen Informationen über die Berichtspflicht, die der Informationsbroschüre entnommen werden können.

## **§ 8 Urheberrechte**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von WEPA erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von WEPA vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WEPA.

## **§ 9 Haftung**

WEPA haftet für ihre Berater (vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler) im Sinne des § 36 WAG 2018, § 37 WAG 2018 und § 2 Abs.1 Z 14 GewO 1994 gemäß § 1313a ABGB. WEPA haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von WEPA oder deren Mitarbeiter und Berater (vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler) erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

WEPA haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung von WEPA einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünscht oder die mit WEPA vereinbarten Anlageziele und Anlagehorizonte missachtet.

## **§ 10 Unterlagen und Prospekte**

WEPA verwendet die Prospekte der jeweiligen Produktgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) sowie dessen Marketingmaterialien. WEPA ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen; dies erfolgt in der Regel durch bestellte Prospektprüfer.

## **§ 11 Steuerliche Informationen**

WEPA ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlenen Finanzinstrumente die für den Kunden steuerlich günstigste Anlageform sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem/seinem Steuerberater in Verbindung setzen muss.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Verarbeitung der WEPA bekannt gegebenen Daten des Kunden wird durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geregelt. Die Datenverarbeitung ist demnach zulässig, wenn sie zur Vertragserfüllung stattzufinden hat, eine gültige Rechtsvorschrift sie vorsieht oder wenn der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat. WEPA wird die Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung der vereinbarten

Dienstleistungen mit dem Kunden verwenden. Dazu kann WEPA die Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen) auf Dritte auslagern. Für den Fall solcher Auslagerungen stellt WEPA sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten erfolgen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften aktueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich. Als datenspeichernde Stellen kommen in Betracht:

- WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.
- FTC Capital GmbH
- Der / die Berater/in, bzw. die Vermittlungsorganisation
- Service-Provider der WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.

WEPA behandelt darüber hinaus alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die WEPA aufgrund der Geschäftsbeziehung und persönlicher Gespräche mit dem Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. WEPA unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht – entsprechende Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses wurden eingeholt. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen bzw. auf gesonderten Auftrag des Kunden. Der Kunde nimmt die elektronische Verarbeitung seiner Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes zur Kenntnis. Weitere Details, wie WEPA mit personenbezogenen Daten des Kunden umgeht, sind der Datenschutzerklärung, die jeweils aktuell unter [www.wepa.at](http://www.wepa.at) abrufbar ist, zu entnehmen.

## **§ 13 Vollmachtserteilung**

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde WEPA bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber WEPA und ihren nominierten Vertretern vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

## **§ 14 Rücktrittsrecht**

- (1) Der Rücktritt vom jeweiligen Vermittlungsvertrag kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tage erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden oder einen von ihm für die Entgegennahme dieser Unterlagen bevollmächtigten Vertreter. Die Urkunde enthält zumindest den Namen und die Anschrift des ausgewählten Produktgeberunternehmens bzw. der depotführenden Stelle, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- (2) Gemäß § 70 WAG 2018 steht dem Kunden dieses Rücktrittsrecht unbeschadet der Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Investmentfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.

- (3) In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn der Kunde seine Vertragserklärung nicht in den von WEPA für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.
- (4) Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an WEPA zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

## **§ 15 Bestimmungen für bestehende Vereinbarungen außerhalb der Rahmenvereinbarung**

Falls ein laufendes Beratungsmandat erteilt worden ist oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird oder sonst bereits eine anders lautende Sondervereinbarung getroffen worden ist, so wird diese Rahmenvereinbarung nur im Hinblick auf die zusätzlich vereinbarten Modalitäten abgeändert. Für alle bereits vor dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Vereinbarungen gilt, dass sie bis auf Widerruf ihre Gültigkeit behalten, falls keine verändernden Bestimmungen in dieser Rahmenvereinbarung angeführt sind.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

**Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sein/e Berater/in über WEPA ausschließlich in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Investmentfonds/Wertpapiere beraten und diesbezügliche Wertpapierdepots ausschließlich an mit WEPA verbundene depotführende Stellen vermitteln darf.** Ein Auszug der zulässigen depotführenden Stellen ist der Informationsbroschüre zu entnehmen. WEPA haftet ausdrücklich NICHT für Vermögensnachteile des Kunden, die ihm durch die Vermittlung anderer als von WEPA erlaubten Finanzprodukten durch seinen Berater/seine Beraterin erfolgt. Insbesondere werden über WEPA folgende Produkte nicht angeboten, gleichwohl sie von gewerblichen Vermögensberatern im Rahmen ihrer Gewerbeerlaubnis ohne Einschaltung von WEPA vermittelt werden dürfen. Hierzu zählen Versicherungsverträge, Darlehensverträge, qualifizierte Beteiligungen in Form von Nachrangdarlehen, sonstige Unternehmensbeteiligungen, Immobilieninvestments (außer offene Immobilien-Investmentfonds), Crowdfunding oder Bitcoins. Diese Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter.

## **§ 17 Informationsbroschüre und Risikohinweise**

Der Kunde bestätigt, die Informationsbroschüre, die Risikohinweise und das Rücktrittsrecht aufmerksam gelesen und verstanden zu haben.

## **§ 18 Beendigung der Rahmenvereinbarung**

Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von WEPA als auch vom Kunden unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass WEPA ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Wenn ergänzende oder verändernde Vereinbarungen getroffen werden, kann dies nur im Rahmen einer Besprechung des Kunden mit einem Vertreter von WEPA bei Anfertigung eines entsprechenden Schriftstückes (zumindest Aktenvermerk), der von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen ist, erfolgen.
- (2) Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon dennoch unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.
- (4) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

- Die Kopie dieser Rahmenvereinbarung wird mir an die von mir/uns bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt.
- Die Kopie dieser Rahmenvereinbarung wird mir in Papierform übergeben.

Ort/Datum

Unterschrift des 1. Anteilhabers/ges. Vertreter

Ort/Datum

Unterschrift des 2. Anteilhabers/ges. Vertreter

Ort/Datum

Unterschrift des 3. Anteilhabers/ges. Vertreter

Ort/Datum

Unterschrift des Vermittlers/Beraters

## POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichten Wertpapierfirmen dazu, bei ihren Kunden zu überprüfen, ob es sich um **politisch exponierte Personen (PEP)** handelt. Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

1. "wichtige öffentliche Ämter", dazu zählen insbesondere die folgenden Funktionen:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

2. Als "unmittelbare Familienmitglieder" gelten:

- a) Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,

c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

3. Als "bekanntermaßen nahe stehende Personen" gelten:

a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;

b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

-----  
Die vorgenannte Definition der politisch exponierten Person, ihrer unmittelbaren Familienmitglieder und ihrer bekanntermaßen nahe stehenden Personen lt. §2 Z 6 FM-GwG habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre demnach:

Ich bin keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine ihr nahe stehende Person.

Ich bin eine politisch exponierte Person oder ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahe stehende Person, meine Funktion/Rolle ist:

.....  
Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, werde ich WEPA unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname (in Blockbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift